

1. Schreiben an:

ab:

143

**BV: Neubau Turbo-Kreisverkehrsanlage Emdener Str. / Causemannstr. in Köln-Merkenich. Bedarfsanerkennung Ingenieurleistungen
hier: Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.10
RPA-NR.: BD 2010/1270**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Heck,

in Ihrer Prüfbemerkung vom 19.07.2010 erkennen Sie dem Grunde nach den Bedarf für die Vergabe der externen Ingenieurleistung an, bemängeln jedoch den pauschalen Kostenansatz der anrechenbaren Kosten. Hierzu ist anzumerken, dass zu diesem Zeitpunkt nur eine Kostenschätzung vorlag.

Die Fortschreibung der Kosten in Form der Kostenberechnung soll durch das Ing.-Büro erfolgen. Sobald die Kostenberechnung vorliegt, wird diese umgehend bei 14 zur Prüfung und Genehmigung der Baumaßnahme eingereicht.

Des Weiteren wird um besondere Beachtung des § 45 der HOAI 09 gebeten.

Der § 45 beschreibt besondere Grundlagen des Honorars, diese wurde soweit wie möglich berücksichtigt. Für die Anwendung des § 45 Abs.2 ist ein separater Kostenansatz für die Erdmassen erforderlich. Dieser Ansatz wird erst im Zuge der Kostenberechnung erfolgen. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um einen Umbau einer vorhandenen Kreuzung zu einem Kreisverkehr. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Aufwand an Erdarbeiten als eher gering eingeschätzt, sodass der Anteil an Erdarbeiten unter 40 % liegen wird.

Des Weiteren wurde um Stellungnahme gebeten wie die Honorarzone eingruppiert wurde. Die Eingruppierung wurde anhand der Bewertungspunkte durchgeführt. Die Auflistung ist als Anlage beigefügt.

In Ihrem Schreiben weisen sie darauf hin, dass ein separater Bedarfsfeststellungsbeschluss des zuständigen Gremiums vor Einleitung des Vergabeverfahrens herbeizuführen ist. In unserem Schreiben vom 09.07.10 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass nach Aufforderung des Stadtentwicklungsausschusses eine Planung erfolgte und diese durch den Verkehrsausschuss beschlossen wurde. (19.08.2008 Top 4.5) BV 16.12.2010 7.22

Soweit noch weitere Beschlüsse erforderlich sein sollten werden diese noch ergänzt.

Da Sie dem Grunde nach den Bedarf anerkennen, wird die Leistung jetzt in der vorgelegten Form vergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Harzendorf

2. 662/5 z.V

Honorarzone

§ 43	Ing-Bauwerke und Verkehrsanlagen		Ansatz	Begründung
Abs 3	Honorarzone	Punkte		
	I	0-10		
	II	11-17		
	III	18-25		
	IV	26-33	28	
	V	33-40		

Abs 4	Absatz 2 Nummer	1,2,3	bis 5	5
	Absatz 2 Nummer		4 bis 10	10
	Absatz 2 Nummer		5 bis 15	13
			Summe	28

Abs 2	1	Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten	1	Vollausbau
	2	Technische Ausrüstung und Ausstattung	2	mittel
				Anbindung
				an
				bestehende
				Hauptverkeh
	3	Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld	2	rsstraßen
			5	
		Umfang der Funktionsbereiche oder der		
	4	konstruktiven oder Technischen Anforderungen	10	hoch
	5	fachspezifische Bedingungen	13	hoch

Verkehrsanlagen

§ 47	Tafelwerte	§ 47 1		
§ 47 Abs 2 bzw. § 43 Abs 3		Honorarzonen s.o.		

§ 46	Lhp	Grundlagenermittlung	Regelsatz %	Vereinbart %
	Lhp 1	Grundlagenermittlung	2	
	Lhp 2	Vorplanung	15	
	Lhp 3	Entwurfsplanung	30	
	Lhp 4	Genehmigungsplanung	5	
	Lhp 5	Ausführungsplanung	15	
	Lhp 6	Vorbereitung der Vergabe	10	10
	Lhp 7	Mitwirkung bei der Vergabe	5	2
	Lhp 8	Bauoberleitung	15	15
	Lhp 9	Objektbetreuung und Dokumentation	3	
		Summe		27

örtliche Bauüberwachung 2,3 2,3

§ 35	Leistungen im Bestand	Umbau-Modernisierung bis ab Honorarzone II	80	
			20	20

§ 45 Abs 3	Reduzierung der Anrechenbaren Kosten	%	
	keine Abzüge		100
	1 bei dreistreifigen Straßen		85
	2 bei vierstreifigen Straßen		70
	3 bei mehr als vierstreifigen Straßen		60
	4 Gleis-Bahnsteiganlagen mit 2 Gleisen		90

Zuschlag bis zu 80 % schriftlich vereinbaren können. Fehlt es an einer schriftlichen Vereinbarung über den Zuschlag, beträgt er ab der Honorarzone II 20%.

Regelung

Der Umbauszuschlag ist – bei Leistungen im Bestand – vertraglich zu vereinbaren. Die Höhe des Umbauszuschlages bleibt einer Einzelfallentscheidung vorbehalten und soll, insbesondere bei EU-weiten Vergabeverfahren, vorgegeben werden. Folgende Umbauszuschläge stellen eine maximale Größe dar:

Honorarzone II	max. 25%
Honorarzone III	max. 35%
Honorarzone IV	max. 45%
Honorarzone V	max. 55%

Die Überschreitung eines Prozentsatzes in Höhe von 25 % erfordert in jedem Fall eine besondere schriftliche Begründung.

Die Vereinbarung eines Zuschlages unter 20% bis zu einem Ausschluss des Umbauszuschlages kann zulässig sein, wenn die Angemessenheit des Honorars noch gewährleistet ist.

2.9 Örtliche Bauüberwachung (§ 57 HOAI a.F. weggefallen)

Änderung

Die Bauüberwachungsleistungen werden bei der Objektplanung Gebäude und raumbildende Ausbauten auch weiterhin nach Leistungsphase 8 zwingend honoriert (§ 33 Nr. 8 HOAI 2009). Die neue HOAI sieht jedoch durch die Streichung des § 57 HOAI a.F. nunmehr keine Honorarregelung für die "Örtliche Bauüberwachung" bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen vor.

Die örtliche Bauüberwachung ist nach der HOAI 2009 als Besondere Leistung gemäß § 3 Absatz 3 i.V.m. Ziffer 2.8.8 der Anlage 2 HOAI 2009 frei verhandelbar. Nach dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist die Leistung der örtlichen Bauüberwachung in der Regel mit 2,3 – 3,5 % der anrechenbaren Kosten nach § 41 HOAI zu bewerten.

Regelung

Die Leistung der örtlichen Bauüberwachung wird grundsätzlich mit **2,3 – 3,5 % des Submissionsergebnisses** honoriert.

In Abhängigkeit der Honorarzonen werden folgende Prozentsätze festgelegt:

Honorarzone I	2,3 %
Honorarzone II	2,5 %
Honorarzone III	2,7 %
Honorarzone IV	2,9 %
Honorarzone V	3,1 – 3,5 %